

Amtliche Mitteilung

45. Jahrgang, Nr. 21/2024

26. November 2024

Seite 1 von 17

- **Satzung**
der Studierendenschaft
der Berliner Hochschule für Technik (BHT)

Vom 04.07.2024

**Satzung
der Studierendenschaft
der Berliner Hochschule für Technik**

Vom 04.07.2024

Das Studierendenparlament (StuPa) der Berliner Hochschule für Technik (BHT) hat gemäß § 19 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. S. 461), die nachfolgende Satzung erlassen. Die Hochschulleitung hat am 19.11.2024 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Satzung bestätigt.

Inhalt

I ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studierendenschaft.....	4
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft.....	4
§ 5 Konstituierung, Amtszeit	5
§ 6 Geschäftsordnung	5
§ 7 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	5
§ 8 Misstrauensantrag	6
II STUDIERENDENPARLAMENT	7
§ 9 Aufgaben des Studierendenparlaments.....	7
§ 10 Sitzungen des Studierendenparlaments	7
III PRÄSIDIUM	8
§ 11 Zusammensetzung des Präsidiums	8
§ 12 Aufgaben des Präsidiums	8
IV AUSSCHÜSSE	9
§ 13 Allgemeines.....	9
§ 14 Haushaltsausschuss.....	9
V ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS	10
§ 15 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	10
§ 16 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	11
§ 17 Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
VI FACHSCHAFT	12
§ 18 Zusammensetzung der Fachschaft.....	12
§ 19 Fachschaftsrat	12
§19.a Initiativen	12

VII URABSTIMMUNG	13
§ 20 Charakter der Urabstimmung.....	13
§ 21 Urabstimmungsbegehren	13
§ 22 Durchführung einer Urabstimmung.....	13
VIII STUDENTISCHE VOLLVERSAMMLUNG	15
§ 23 Charakter der Vollversammlung	15
§ 24 Zusammentreten der Vollversammlung	15
IX FINANZEN	16
§ 25 Haushalt der Studierendenschaft.....	16
X SCHLUSSBESTIMMUNG	17
§ 26 Änderungen.....	17
§ 27 Übergangsregelungen	17
§ 28 Inkrafttreten	17

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt insbesondere Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Amtszeiten der Organe, das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Kontrolle über die Haushaltsführung der Studierendenschaft der BHT.
- (2) Die Verfahren für Wahlen zu den Organen und für Wahlen innerhalb der Organe im Bereich der Studierendenschaft werden in der Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 2 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der BHT besteht aus allen immatrikulierten Studierenden. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und nach der Wahlordnung.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit ganz oder teilweise beschlossen werden.
- (5) Die Organe der Studierendenschaft benutzen eine geschlechtssensible Sprache.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der in § 18 Abs. 2 sowie § 18 a BerlHG genannten Aufgaben wahr und fördert die Verwirklichung der in § 4 BerlHG genannten Ziele und Aufgaben der Hochschule.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind
 - (a) die Studentische Vollversammlung,
 - (b) das Studierendenparlament (StuPa),
 - (c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Weitere Organe der Studierendenschaft sind die Fachschaftsräte.
- (3) Organe des StuPa sind
 - (a) das Präsidium des StuPa,
 - (b) der Haushaltsausschuss des StuPa,
 - (c) weitere durch das StuPa eingesetzte Ausschüsse.

§ 5 Konstituierung, Amtszeit

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft werden auf 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt. Die Amtszeit der Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode endet somit erst mit der Konstituierung des jeweiligen neu gewählten Organs. Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt in der Regel durch die vorsitzende Person der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs. Ist kein Vorsitz im Amt, oder ist das Organ durch Beschluss neu errichtet, so erfolgt die Konstituierung durch den*die Präsident*in des StuPa.
- (2) Das StuPa konstituiert sich spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit und die akademischen Ferien gehemmt. Erfolgt durch das im Amt befindliche Präsidium keine Einladung zur konstituierenden Sitzung, so erfolgt die Konstituierung durch den*die Präsident*in der BHT oder durch eine von ihr*ihm beauftragte Person.
- (3) Spätestens 60 Tage nach seiner Konstituierung wählt das StuPa mindestens eine vorsitzende Person, ein*e Finanzreferent*in und eine*n weitere*n Referent*in des AStA. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit und die akademischen Ferien gehemmt.
- (4) Die Amtszeiten der AStA-Referent*innen sind an die Erstwahl des AStA-Vorsitz und des AStA-Finanzreferats der entsprechenden Legislaturperiode gebunden. Im Falle von Nachwahlen vakanter AStA-Referate ergeben sich für diese Referate verkürzte Amtszeiten.
- (5) Die vom StuPa gewählten Organe sind unverzüglich nach ihrer Wahl zu konstituieren.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung mit der absoluten Mehrheit der ordentlich gewählten Mitglieder.
- (2) Eine Änderung bedarf einer absoluten Mehrheit der ordentlich gewählten Mitglieder.
- (3) Die Geschäftsordnung der vorherigen Legislaturperiode gilt bis zur 3. ordentlichen Sitzung. Sie muss spätestens in der 3. ordentlichen Sitzung unter Berücksichtigung von (1) und (2) bestätigt werden. Sofern ein Organ der Studierendenschaft über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Geschäftsordnung des StuPa.

§ 7 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder eines Organs anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Wird ein Organ nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
- (2) Soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- (3) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden auf dem Schwarzen Brett oder auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs bekannt gegeben. Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung für die Organe der Studierendenschaft, die Haushaltsordnung, die Sozialfonds-Satzung und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind zur Wirksamkeit in den Amtlichen Mitteilungen der BHT zu veröffentlichen.

§ 8 Misstrauensantrag

Liegt ein begründetes Misstrauen gegenüber einem Mitglied eines Organs vor, können die Mitglieder des Organs, welches diese Person gewählt hat, einen Antrag auf Misstrauen stellen. Dieser muss in der nächsten Sitzung behandelt werden.

- (a) Es darf jedoch keine Person ihrer Pflichten und Rechte entbunden werden, solange es keine Neuwahl gibt.
- (b) Mitgliedern des AStA wird das Stimmrecht im AStA entzogen, des Weiteren dürfen sie nicht mehr für den AStA sprechen. Andere Pflichten und Rechte bleiben bis zur Neuwahl bestehen. Die Neuwahl muss bei Vorstandspersonen innerhalb von zwei Wochen geschehen.

Weiteres wird in der Wahlordnung und der Geschäftsordnung geregelt.

II STUDIERENDENPARLAMENT

§ 9 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das StuPa hat, neben den gesetzlichen, folgende Aufgaben:

- (a) die Abwahl des AStA oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl,
- (b) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen und nicht studentischen Organisationen, sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.
- (c) die Vergabe und der Entzug des Titels „Initiative der Studierendenschaft der BHT“ an studentische Gruppen.

§ 10 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPa tagt mindestens zweimal im Semester. Es tritt spätestens dreißig Tage nach Semesterbeginn zusammen. Darüber hinaus tagt das StuPa:
 - (a) auf Beschluss des AStA,
 - (b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des StuPa,
 - (c) auf Verlangen von drei Fachschaftsräten,
 - (d) auf Verlangen von fünf Prozent aller Mitglieder der Studierendenschaft,
 - (e) auf Einladung des vom StuPa gewählten Präsidiums.
- (2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen abgesendet werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen vier Tage vorher abzusenden.
- (3) Das StuPa tagt in der vorlesungsfreien Zeit nur wenn der Termin in einer Umfrage ermittelt wurde, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilgenommen haben.
- (4) Es steht maximal der gesetzlichen Anzahl an gewählten StuPa-Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung pro Sitzungstag zu, sofern mindestens drei Stunden oder bis zur offiziellen Sitzungsschließung Anwesenheit durch die Schrifführung nachgewiesen werden kann.
- (5) Von den Sitzungen des StuPa werden Sitzungsprotokolle angefertigt. Diese enthalten auch die in den Sitzungen getroffenen Beschlüsse.

III PRÄSIDIUM

§ 11 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der ordentlich gewählten Mitglieder des StuPa auf sich vereinigt.
- (2) Zuerst wird die*der Präsident*in gewählt. Danach werden die gleichberechtigten Vizepräsident*innen gewählt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des AStA sein.
- (4) Entscheidungen des Präsidiums können mit Ausnahme der Festsetzung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur einstimmig gefasst werden. Zur nächsten Sitzung müssen diese Entscheidungen dem StuPa mitgeteilt werden.
- (5) Sofern das Präsidium unterbesetzt ist, wird in den folgenden ordentlichen Sitzungen eine Nachwahl durchgeführt.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des StuPa verantwortlich.
- (2) Das Präsidium vertritt die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein AStA im Amt ist.
- (3) Das Präsidium ist auch aus gewichtigen Gründen nicht berechtigt, im Namen des StuPa Finanzbeschlüsse zu treffen.

IV AUSSCHÜSSE

§ 13 Allgemeines

- (1) Das StuPa benennt den Haushaltsausschuss und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse benennen. Die Benennung der weiteren Ausschüsse erfolgt durch Beschluss. Dieser muss die Beschreibung der Aufgabe sowie die Zusammensetzung des Ausschusses enthalten.
- (2) Ausschüsse sind an Beschlüsse des StuPa gebunden, rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.
- (3) Sind einzelne Mitglieder eines Ausschusses nicht mehr in der Lage ihre Aufgaben wahr zu nehmen, ist eine Neubenennung möglich.

§ 14 Haushaltsausschuss

- (1) Aufgabe des Haushaltsausschusses ist die Überprüfung der studentischen Haushaltsführung gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus
 - (a) zwei Mitgliedern des StuPa ohne Mitgliedschaft im AStA,
 - (b) zwei Studierenden, die nicht Mitglied im StuPa oder im AStA sind und
 - (c) der* dem Finanzreferent*in des AStA als beratendes Mitglied.

V ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (AStA)

§ 15 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der AStA besteht aus seinen Mitgliedern in den folgenden Positionen:
 - (a) der vorsitzenden Person,
 - (b) der*dem Finanzreferent*in und aus
 - (c) weiteren Referatendie durch das StuPa gewählt werden und gleiches Stimmrecht haben. Die Aufgabenbereiche des AStA sind in einer externen Anlage zu dieser Satzung geregelt und werden vom AStA verteilt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person, der*die Finanzreferent*in und einem dritten Vorstandsmitglied aus den Reihen der anderen (CO-)Referent*innen.
- (3) Mitglieder des AStA-Vorstand können nicht zeitgleich Teil des StuPa sein. Es wird angestrebt, dass Mitglieder des StuPa nicht zeitgleich dem AStA angehören.
- (4) Es können Gruppenreferate gebildet werden, d.h. den Referaten können mehrere Co-Referent*innen zugeordnet werden. Die Mitglieder von Gruppenreferaten haben zusammen eine Stimme bei Entscheidungen des AStA. Ein*e Co-Referent*in kann nicht mehreren Gruppenreferaten angehören.
- (5) Ein*e Referent*in kann nicht mehreren Referaten zugeordnet werden.
- (6) Bereits gewählte Gruppenreferent*innen können innerhalb ihrer Amtszeit mit einer Neuwahl ohne Ablegung ihrer Tätigkeit in ein neues Referat gewählt werden und beenden mit der Neuwahl ihre ursprüngliche Referatsarbeit.
- (7) Ein*e Einzelreferent*in darf sich nicht auf ein unbesetztes Referat zur Wahl stellen, sofern sich weitere Studierende für dieses offene Referat bewerben, die nicht dem AStA angehören.
- (8) Mit den Mitgliedern des AStA können Arbeitsverträge für die Referatstätigkeit abgeschlossen werden. Die Höhe wird vom StuPa durch den Beschluss des Haushaltes festgelegt. Diese Arbeitsverträge sind auf die Dauer der Mitgliedschaft im AStA zu befristen. Die Entscheidung über Inhalt, Abschluss, Änderung und Beendigung der Arbeitsverträge liegt beim StuPa.
- (9) Das Präsidium vertritt die Studierendenschaft gegenüber den Mitgliedern des AStA bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen im Rahmen der Beschlüsse des StuPa.
- (10) Für jedes Mitglied des AStA wird Rechtsschutz für Amtsgeschäfte gewährt. Der Anwalt wird vom AStA bestimmt.

§ 16 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der AStA vertritt die Studierendenschaft in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Über diese berichten Vertreter*innen des AStA auf StuPa-Sitzungen und stehen für Fragen zur Verfügung.

§ 17 Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der AStA ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden. Er ist dem StuPa jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Der AStA stellt im Falle einer Urabstimmung laut Kapitel VII. Urabstimmung allen beteiligten Parteien die gleichen Ressourcen zur Verfügung, um die Studierenden zu informieren.

VI FACHSCHAFT

§ 18 Zusammensetzung der Fachschaft

Die Studierenden eines Fachbereiches bilden jeweils eine Fachschaft.

§ 19 Fachschaftsrat

- (1) Die Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat besteht bei Fachschaften mit
 - (a) bis zu 100 Studierenden aus drei,
 - (b) bis zu 300 Studierenden aus fünf,
 - (c) bis zu 500 Studierenden aus sieben,
 - (d) bis zu 800 Studierenden aus neun und
 - (e) über 800 Studierenden aus elf Mitgliedern.
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr. Er soll insbesondere die Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen durchführen. Zudem obliegt ihm die besondere Betreuung der Studierenden im ersten Semester.
- (3) Zur Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch die bisherige vorsitzende Person des Fachschaftsrates einberufen. Ist keine vorsitzende Person im Amt, übernimmt die Einberufung ein Mitglied des AStA. Bei seiner Konstituierung wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte die vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person. Weitere Sitzungen werden von der vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Person einberufen.
- (4) Der Fachschaftsrat ist bei bis zu drei Mitgliedern auf Verlangen jedes Mitgliedes, bei mehr als drei Mitgliedern auf Verlangen von zwei Mitgliedern einzuberufen.
- (5) Die Ausführung der Rechtsgeschäfte eines Fachschaftsrates nach außen übernimmt der AStA. Der AStA verwaltet die Verträge der Studierendenschaft.

§19.a Initiativen

- (1) Das StuPa kann den Titel „Initiative der Studierendenschaft der Berliner Hochschule für Technik“ vergeben, dafür müssen ihre Ziele und die Organisationsstruktur schriftlich festgehalten werden.
- (2) Erfüllt eine Initiative ihre Ziele nicht, verstößt gegen ihre Organisationsstruktur oder handelt gegen die Interessen der Studierendenschaft so kann der Titel vom StuPa entzogen werden.
- (3) Initiativen nach § 9 (c) sind dem StuPa rechenschaftspflichtig.
- (4) Weiteres regelt die Initiativenordnung.

VII URABSTIMMUNG

§ 20 Charakter der Urabstimmung

In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten sowie die Änderung dieser Satzung können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.

§ 21 Urabstimmungsbegehren

- (1) Ein Urabstimmungsbegehren muss mindestens eine Abstimmungsfrage enthalten. Abstimmungsfragen sind so zu fassen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortbar sind. Das Urabstimmungsbegehren kann einen den Gegenstand und die Notwendigkeit der Abstimmung sowie die Abstimmungsfragen erläuternden Text enthalten.
- (2) Eine Urabstimmung auf Grund eines Urabstimmungsbegehrens ist gemäß § 21 durchzuführen auf
 - (a) Beschluss des StuPa,
 - (b) Beschluss des AStA,
 - (c) Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - (d) Verlangen von drei Fachschaftsräten.

§ 22 Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an das Präsidium des StuPa zu richten.
- (2) Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen von
 - (a) einem Viertel der Mitglieder des StuPa,
 - (b) drei Fachschaftsräten,
 - (c) fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaftdem AStA zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom StuPa ein Ausschuss benannt. Dieser besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Als Mitglieder sind nach Möglichkeit:
 - (a) Ein*e Studierende*r aus dem Kreis der Mitglieder des StuPa,
 - (b) Ein*e Studierende*r aus dem Kreis der Mitglieder des AStA,
 - (c) Ein*e Studierende*r aus dem Kreis der Mitglieder eines Fachschaftsrates,
 - (d) max. drei Studierende ohne Mitgliedschaft in einem studentischen Organ zu benennen.

- (4) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauffolgenden vier Wochen in folgender Weise durchgeführt wird:
 - (a) Veröffentlichung der Anträge am Schwarzen Brett des AStA und des StuPa,
 - (b) Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 2 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung,
 - (c) Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung am Schwarzen Brett des StuPa und des AStA.
- (5) Die Urabstimmung muss an mindestens vier Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden.
- (6) Der Urabstimmung muss eine Aussprache auf der Studierendenvollversammlung vorausgehen.
- (7) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Abstimmenden einer Abstimmungsfrage zustimmt. Es müssen mindestens 15 Prozent der Studierenden an der Abstimmung teilnehmen, soweit dieses nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift anders geregelt ist.

VIII STUDENTISCHE VOLLVERSAMMLUNG

§ 23 Charakter der Vollversammlung

Die studentische Vollversammlung trägt zur Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft bei. Die Beschlüsse der Vollversammlung der Studierendenschaft haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter. Bei einer Beteiligung von mindestens 3,5 Prozent der Studierenden der BHT kann die studentische Vollversammlung Organe der Studierendenschaft verpflichten, sich mit dem Gegenstand der Vollversammlung zu befassen.

§ 24 Zusammentreten der Vollversammlung

- (1) Die studentische Vollversammlung tritt auf
 - (a) Beschluss des StuPa,
 - (b) Beschluss des AStA,
 - (c) Verlangen von drei Fachschaftsräten,
 - (d) Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaftzusammen.
- (2) Die studentische Vollversammlung ist durch das Präsidium des StuPa unverzüglich einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.

IX FINANZEN

§ 25 Haushalt der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft erhebt gemäß § 20 BerlHG von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Festsetzung der Beträge erfolgt in der Beitragsordnung.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Der*Die Finanzreferent*in erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf der Grundlage der vorliegenden Mittelanmeldungen und der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.
- (3) Bei der Erstellung des Haushaltsplanes sind die Mittel, die die Fachschaftsräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, zu berücksichtigen.
- (4) Der AStA ist mit der Haushaltsführung der Studierendenschaft beauftragt. Die Genehmigung von Finanzanträgen obliegt dem AStA und wird auf Grundlage des Ausgleichs und der gleichberechtigten Existenz von Fachschaften unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mitglieder der jeweiligen Fachschaft erteilt.
- (5) Das StuPa beschließt den vorgelegten Haushaltsplan. Die Verabschiedung des Haushalts bedarf einer absoluten Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des StuPa.
- (6) Der AStA kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen.
- (7) Wirtschaftsführende*r und oder Beauftragte*r des Haushalts ist der*die Finanzreferent*in.
- (8) Das Finanzreferat muss spätestens vier Wochen nach Ende des Haushaltsjahres ein*e Wirtschaftsprüfer*in mit der Prüfung des Haushalts- und Vermögensrechnung für den zurückliegenden Haushalt beauftragen.
- (9) Alle Buchungsbelege müssen von der*dem Finanzreferent*in und von der vorsitzenden Person des AStA gegengezeichnet werden.

X SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 26 Änderungen

Die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlich gewählten Mitglieder.

§ 27 Übergangsregelungen

(1) zu § 5 (3):

Die Frist von 60 Tagen nach der Konstituierung wird erstmalig nach der Wahl des nächsten AStA, der nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt wird, angewendet.

(2) zu §19a:

Gruppen, die bisher als Initiativen benannt wurden, müssen alle erforderlichen Informationen an das StuPa einreichen, sofern diese nicht vorliegen. Das StuPa kann dann den Titel nach §19a (1) offiziell vergeben, dies kann für alle Initiativen als Blockabstimmung geschehen. Dies muss spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung geschehen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BHT in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 03.05.2017 (Amtliche Mitteilung Nr. 38/2017) außer Kraft.

Berlin, den 04.07.2024

Berliner Hochschule für Technik